

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen nach dem Bundespflegegeldgesetz (Kinder-Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz - Kinder-EinstV)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

Vorblatt

Problemanalyse

Für die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist nach § 4 Abs. 3 BPGG nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht.

Diese Bestimmung sollte klarstellen, dass alle (auch nicht behinderte) Kinder und Jugendliche bis zu einem gewissen Alter und je nach Verrichtung einen sogenannten natürlichen, alters- und entwicklungsabhängigen Pflegebedarf haben, der bei der Beurteilung des Pflegebedarfs nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) nicht zu berücksichtigen ist.

Das Konsensuspapier zur einheitlichen, ärztlichen und pflegerischen Begutachtung nach dem Bundespflegegeldgesetz mit einem eigenen Abschnitt für die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen sollte als Leitlinie und Arbeitsbehelf bei der Beurteilung des Pflegebedarfs dienen. Das Konsensuspapier ist nach § 29a der Richtlinien des Hauptverbands über die einheitliche Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes (RPGG 2012) von den Sachverständigen der Entscheidungsträger bei der Befund- und Gutachtenserstellung jedenfalls zu beachten. Nach der Rechtsprechung des OGH ist das Konsensuspapier für die Gerichte hingegen nicht bindend (OGH RS0106385).

Die Gerichte beurteilten mangels für sie bindender pauschalierter Zeitwerte für Kinder und Jugendliche den konkreten individuellen Mehrbedarf von Kindern und Jugendlichen nach § 4 Abs. 3 BPGG im Vergleich zu einem gleichaltrigen nicht behinderten Kind bzw. Jugendlichen (= Berechnung des pflegebedingten Mehraufwands durch Abzug des natürlichen Pflegebedarfs).

Ziel(e)

Um einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen für die Entscheidungsträger und die Gerichte zu schaffen, soll eine eigene Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen nach dem Bundespflegegeldgesetz (Kinder-Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz - Kinder-EinstV) erlassen werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Altersgrenzen und Zeitwerte wurden anhand der Zeitwerte des Konsensuspapiers von ExpertInnen wie z.B. KinderfachärztInnen, VertreterInnen der mobilen Kinderhauskrankenpflege und KinderkrankenpflegerInnen auf Basis langjähriger Erfahrung überprüft. Es

stellte sich heraus, dass die bereits im Konsensuspapier enthaltenen Zeitwerte nach wie vor der Praxis und dem medizinischen wie auch pflegerischen Stand entsprechen, weswegen von diesen keine Abweichung erfolgen und die bisherige Einstufungspraxis der Entscheidungsträger beibehalten werden soll.

Wie bisher soll der natürliche Pflegebedarf, der auch bei gleichaltrigen nicht behinderten Kindern oder Jugendlichen besteht, außer Acht gelassen und nur der darüber hinausgehende Pflegebedarf berücksichtigt werden.

Mit dem gegenständlichen Entwurf einer Kinder-EinstV sollen einerseits Altersgrenzen festgelegt werden, ab denen kein natürlicher Pflegebedarf mehr anzunehmen ist und somit keine Differenzrechnung mehr vorzunehmen ist. Andererseits sollen Zeitwerte festgelegt werden, die im Regelfall für die Beurteilung des Pflegebedarfs herangezogen werden sollen. Diese Zeitwerte sind - wie bereits in der EinstV - Richtwerte, Mindestwerte und fixe Zeitwerte. Abweichungen von Richt- oder Mindestwerten sollen wie bisher - im Sinne der dazu bestehenden Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs - möglich sein (OGH RS0058292 und RS0106494).

Die konkrete individuelle Berücksichtigung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen ist weiterhin möglich. Bis zum Erreichen der jeweiligen Altersgrenze ist bei den einzelnen Verrichtungen ein allenfalls festgelegter natürlicher Pflegebedarf in Abzug zu bringen. Sofern es die besondere Pflegesituation des Kindes oder des Jugendlichen verlangt, kann bereits vor Erreichen der Altersgrenze ein Pflegemehrbedarf berücksichtigt werden. Ab Erreichen der festgelegten Altersgrenze ist jedenfalls kein natürlicher Pflegebedarf mehr zu berücksichtigen.

Bezüglich des Umfangs und des Ausmaßes der einzelnen Verrichtungen und Pflegemaßnahmen soll - sofern vorhanden - die bestehende Judikatur des OGH weiterhin herangezogen werden.

Die §§ 3 bis 7 der EinstV sollen für die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen weiterhin angewandt werden.

Schließlich sollen für die Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen bevorzugt FachärztInnen für Kinder- und Jugendheilkunde bzw. für die Neubemessung auch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft, spezialisiert auf Kinder- und Jugendlichenpflege, eingesetzt werden, die den individuellen Pflegebedarf der Kinder und Jugendlichen besonders berücksichtigen können.

Es ist beabsichtigt, den gegenständlichen Entwurf der Kinder-EinstV gemäß § 4 Abs. 7 Bundespflegegeldgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2015 zu behandeln.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Pflege für pflegebedürftige Menschen und Unterstützung von deren Angehörigen" der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Zweck der Einstufungsverordnung für Kinder und Jugendliche ist das Herstellen von Rechtssicherheit und einen bundeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen. Da die bisherige Praxis bzw. Einstufung der Kinder und Jugendlichen von den ExpertInnen bestätigt wurde, soll an dieser festgehalten werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich an der Einstufung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen nichts ändern wird und es sohin zu keiner höheren Pflegegeldeinstufung und somit zu keinen finanziellen Auswirkungen kommen wird.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Pflegegeld wird im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit europarechtlich koordiniert.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1762753300).